



Wichtige Hinweise zur Vorbereitung Ihres Antrages auf Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie beabsichtigen, Wohnungs- oder Teileigentum zu bilden. Eine Voraussetzung in diesem Teilungsverfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist zunächst die Beantragung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung.

Wenn Sie auf der Internetseite der Bürgerberatung BAUEN das Formular **Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung** aufrufen, so wird Ihnen auf der Seite 2 dieses Vordrucks auch die beachtliche

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 19.03.1974 – Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23.03.1974

zur Kenntnis gegeben.

Zusätzlich zu dieser Vorschrift geben wir Ihnen die folgenden Hinweise:

Um zeitnah Ihren Antrag nicht nur prüfen, sondern Ihnen auch die erwartete Bescheinigung erteilen zu können, müssen **alle** Antragsangaben

- zum **Antragsteller**,
- zum **Objekt**,
- aber auch die beizufügenden **Anlagen** – nämlich die **Aufteilungspläne** (Bauzeichnungen mit Numerierung der künftigen Eigentumsanteile: Ansichten – Schnitt - Grundrisse) –

vollständig und **eindeutig zuzuordnen** sein.

Lageplan

Auch wenn in der vorgenannten „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ ausdrücklich ein Lageplan nicht erwähnt ist, so ist es – **nach der Auskunft des Amtsgerichts Wuppertal – Grundbuchamt** – grundsätzlich erforderlich, unter dem Gesichtspunkt dieser eindeutigen Zuordnung des oder der aufzuteilenden Gebäude auch eine **aktuelle Liegenschaftskarte/Flurkarte** dem Antrag beizufügen.

Eine solche Karte wird insbesondere dann unentbehrlich sein, wenn bei der Vorbereitung der sog. **Teilungserklärung** beim Notar z. B. Sondernutzungsrechte auf dem künftigen Gemeinschaftsgrundstück festgelegt werden sollen.

Das **Geodatenzentrum** des städt. Kataster- und Vermessungsamtes kann Ihnen diese Unterlage anfertigen; hierzu nehmen Sie bitte Kontakt auf unter den Telefon-Nummern 563 6625, 563 5399 oder 563 6920.

Bürgerberatung BAUEN

Zu Fragen des Antragsverfahrens wenden Sie sich bitte direkt an die Bürgerberatung BAUEN.

Ihre Ansprechpartner – die Herren Becker (Tel. 563 5069) und Rydykowski (Tel. 563 6060) werden Sie auch bei Ihrem Besuch in unserer Serviceeinrichtung während der Öffnungszeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr beraten und auch Ihren Antrag - **die aufgezeigte Vollständigkeit vorausgesetzt** - entgegennehmen.